



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Departement für
Verteidigung, Bevölkerungsschutz
und Sport VBS
Herr Bundesrat Martin Pfister
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Zug, 27. Januar 2026 ms

**Vernehmlassung zur Multikanalstrategie zur Information, Warnung und Alarmierung der
Bevölkerung
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Oktober 2025 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, sich bis am 2. Februar 2026 zur oben genannten Vorlage vernehmen zu lassen. Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Wir befürworten die Erarbeitung einer Multikanalstrategie und begrüssen folgende Punkte:

- dass das Kernsystem Polyalert von einem modular aufgebauten und einem hohen Sicherheitsstandard genügenden System abgelöst werden soll. Wir erachten die Einführungszeit von neun Jahren für ein IT-System aber als zu lange. Polyalert soll bis 2035 in Betrieb bleiben. Zugleich muss das neue System aber im Jahre 2029 für Cell Broadcast zur Verfügung stehen. Die Einführung des neuen Kernsystems ist daher zu beschleunigen.
- dass das Fernauslösesystem für die Sirenen vom neuen System getrennt werden soll, um auf Ausfälle besser reagieren zu können. Ebenso begrüssen wir, dass der Bund für das Sirenen-Fernauslösesystem inklusive dessen Ersatz verantwortlich bleibt. Der Bund hat für die entsprechenden Investitions- und Betriebskosten aufzukommen. Es ist zu klären, wie die Fernansteuerung der Sirenen nach 2035 erfolgt. Auch in Zukunft ist eine redundante Ansteuerung der Sirenen notwendig, wie dies heute mit Polycom und Mobilfunk der Fall ist. Das geplante MSK-Netz zur Ablösung von Polycom soll auf der Mobilfunktechnologie aufsetzen. Es ist zu prüfen, inwiefern nach der Ausserbetriebnahme von Polycom genügend Technologie-Redundanzen zur sicheren Ansteuerung der Sirenen zur Verfügung stehen werden. Zudem ist zu klären, ob das Öffnen des Kernsystems für Drittsysteme (Meldungseingang, Alarmauslösung) ein Sicherheitsrisiko birgt und rechtliche

- Herausforderungen in Bezug auf die Alarmierungs- und die Informationshoheit des Bundes und der Kantone nach sich zieht.
- die schnellstmögliche Einführung von Cell Broadcast als zusätzlichen Alarmierungs- und Informationskanal. Die Notwendigkeit dieser Lösung ist unbestritten und sie entspricht einem seit mehreren Jahren geäusserten Bedürfnis der Kantone.
 - dass das flächendeckende Netz an stationären und mobilen Sirenen beibehalten werden soll.
 - dass verbreitungspflichtige Radiomeldungen und die entsprechenden Systeme zu deren Übermittlung beibehalten werden sollen.
 - dass Informationen, Warnungen und Alarmierungen als maschinenlesbare Meldungsformate für die Verwendung durch Dritte zur Verfügung gestellt werden sollen. Insbesondere begrüssen wir, dass das Common Alerting Protocol (CAP) für die Alarmweiterleitung in Drittsysteme eingeführt werden soll.

Die neuen Zuständigkeiten (inkl. Kostentragung) sollen ab 2029 gelten. Wir weisen darauf hin, dass bei jeder Neuregelung einer Kostentragung die Budgetierungsprozesse der Kantone beachtet werden müssen. Insbesondere sind die Kantone für ihre Budgetierung auf eine frühzeitige Bekanntgabe der IT-Schnittstellen, der Spezifikationen und des Betriebskonzepts angewiesen. Die neuen Systeme bedingen neue Schnittstellen (technische Verbindungen zwischen Systemen) zwischen Bund und Kantonen. Ohne belastbare Schnittstellen- und Betriebsarchitektur ist eine seriöse Kostenabschätzung für die Kantone nicht möglich.

Mehrere Anpassungsvorschläge werden damit begründet, dass das BABS nicht über genügend Mittel und Ressourcen für den Betrieb und die Weiterentwicklung der Kanäle zur Information, Warnung und Alarmierung der Bevölkerung für den Zeitraum von 2027 bis 2035 verfüge. Damit das BABS dieser Aufgabe nachkommen kann, müssen ihm ausreichend Mittel zur Verfügung gestellt werden.

II. Anträge und Begründung

1. Es seien im Rahmen der Multikanalstrategie zwingend weitere Technologien, insbesondere die Information und Kommunikation via Satelliten, zu prüfen.

Begründung:

In der gesamten Thematik sollten die rasante technologische Entwicklung berücksichtigt und dementsprechend alternative Technologien in die Erarbeitung der Multikanalstrategie einbezogen werden. Es ist elementar, nicht voreilig auf eine bestimmte Technologie zu setzen, sondern auch neue technologische Möglichkeiten zu evaluieren sowie bei Bedarf die gesamte Konzeption nochmals zu überdenken und auf zukunftssträchtige Möglichkeiten auszurichten. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die vorgesehene Technologie bei deren Einführung bereits überholt ist.

2. Hauptantrag:

Art. 9 Abs. 1, 2 und 4 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 20. Dezember 2019 (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG; SR 520.1) seien wie folgt zu ändern:

¹ Das BABS ist zuständig für die Systeme zur Warnung und Alarmierung sowie zur Verbreitung von Informationen und Verhaltensanweisungen im Ereignisfall **einschliesslich der**. ~~Es ist nicht zuständig für die stationären und mobilen Sirenen.~~

² Das BABS betreibt die Systeme zur Warnung, Alarmierung sowie zur Verbreitung von Informationen und Verhaltensanweisungen mit Ausnahme **einschliesslich** der stationären und mobilen Sirenen.

⁴ Der Bundesrat regelt die Mindeststandards bezüglich:

- a. der technischen Aspekte der Systeme nach Absatz 2;
- b. der Verbreitung von Informationen und Verhaltensanweisungen;
- c. **der stationären und mobilen Sirenen.**

Eventualantrag:

Falls an der vorgesehenen Neuregelung festgehalten wird, ist die Lastenverschiebung in der Strategie transparent zu machen (detaillierte Kostenaufstellung).

Begründung zum Hauptantrag:

- Wir lehnen die Neuregelung zu den Sirenen (vollständige Übertragung der Zuständigkeit für Beschaffung, Betrieb und Unterhalt sowie Finanzierung auf die Kantone) ab. In den meisten Fällen, in denen die Bevölkerung über Sirenen alarmiert werden muss, ist der Bund für die Alarmierung zuständig (KKW-Unfall, Wasseralarm, Krieg). Der Bund soll seine Verantwortung zur Sicherstellung einer zuverlässigen Alarmierung der Bevölkerung weiterhin wahrnehmen.
- Es ist wichtig, dass die Sirenenalarmierung ein gesamtschweizerisches Alarmsystem bleibt. Voraussetzung für dessen Wirkung im Ereignisfall ist die Kongruenz in allen Kantonen. Die Einbeziehung der stationären und mobilen Sirenen in den Verantwortungsbereich des Bundes stellt sicher, dass die Sirenenalarmierung auch künftig schweizweit im bisherigen Umfang und in gleichbleibend hoher Qualität gewährleistet werden kann. Nur durch eine zentrale Organisation und den Erlass einheitlicher Mindeststandards können technische Kompatibilität, ein zuverlässiger Betrieb sowie eine konsistente Alarmierungsqualität in allen Kantonen sichergestellt werden. Bei einer Übertragung auf die Kantone ist zu befürchten, dass die Qualität der Sirenenalarmierung in der Schweiz uneinheitlich ausfallen und insgesamt abnehmen würde, da die Umsetzung in der Verantwortung der einzelnen Kantone läge. Im Sinne einer schweizweiten Einheitlichkeit ist es unseres Erachtens unabdingbar, dass das BABS die Vorgaben zur Beschaffung der Sirenen und der Beschaffungsplanung macht, Ersatzprojekte begleitet und der Bund die Sirenen auch finanziert. Denn andernfalls besteht die Gefahr eines Wildwuchses bzw. von 26 eigenständigen Lösungen.

- Durch die Neuregelung entstünden den Kantonen erhebliche Mehrkosten. Die konkrete Höhe für den Kanton Zug ist in den Unterlagen nicht ausgewiesen. Sofern die Zuständigkeit für die Alarmierung auf die Kantone übertragen wird, ist im Kanton Zug gemäss den Berechnungen des Amtes für Bevölkerungsschutz, Zivilschutz und Militär mit Kosten von 167 000 Franken pro Jahr (+/- 20%) zu rechnen.
- Die Einführung von Cell Broadcasting ist überfällig und sinnvoll. Cell Broadcasting wird jedoch nicht dieselbe Alarmierungsqualität erfüllen wie die Sirenen-Alarmierung. Es braucht daher beide Systeme unabhängig voneinander. Dass der Bund für die Kosten von Cell Broadcast aufkommen soll, kann kein Argument dafür sein, dass die Kantone neu jährlich über 7 Mio. Franken für die Sirenen bezahlen sollen. Der Bund muss, aus zuvor genannten Gründen, weiterhin für beide Systeme aufkommen. Die Alternative, die finanziellen Mittel auf Bundesseite so zu erhöhen, dass der Bund seine Zuständigkeiten in allen Bereichen der Multikanalstrategie übernehmen kann, wird unseres Erachtens zu wenig berücksichtigt. Diese Alternative sollte ebenfalls in die politische Diskussion eingebracht werden.
- Die Zuständigkeiten von Bund und Kantonen sind im Projekt «Entflechtung 27 – Aufgabenteilung Bund-Kantone» grundsätzlich zu regeln. Auf eine vorgezogene Neuregelung im Bereich der Sirenen ist zu verzichten. Falls sich deren Notwendigkeit im Projekt «Entflechtung» ergeben sollte, verschliessen wir uns einer Neuregelung der Aufgaben und sogar der Zuständigkeiten im Bereich der Sirenen nicht, doch darf diese nicht über die Situation «status quo ante», d.h. über die Regelungen im BZG 2002, hinausgehen. Die aktuelle Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen sowie die Finanzierung durch den Bund stellt am zweckmässigsten eine zuverlässige Alarmierung im ganzen Land sicher. Dabei können allgemeinverbindliche Standards umgesetzt und die lokalen Kenntnisse bei der Projektrealisierung optimal einbezogen werden.

Begründung zum Eventualantrag:

- Die finanziellen Auswirkungen auf die Kantone werden im erläuternden Bericht unzureichend und unpräzise dargestellt. Für den Zeitraum 2029–2035 werden für die Kantone insgesamt Ausgaben von 60,1 Mio. Franken (jährliche Kosten von 8,6 Mio. Franken für Betrieb und Ersatz von Sirenen) veranschlagt. Ab 2029 sind für den Kanton Zug demnach zusätzliche, dauerhaft wiederkehrende Aufwände zu erwarten (Betrieb, Wartung, Ersatzbeschaffungen).
- Anders als vom Bund dargestellt, ist nicht zu erwarten, dass sich die Ausgaben etappenweise verteilen werden. In einigen Kantonen müssen praktisch alle Sirenen innerhalb kürzester Zeit ersetzt werden. Zahlreiche Komponenten befinden sich am Ende ihres Lebenszyklus' und müssen in den kommenden Jahren ersetzt werden, insbesondere die Sirenensteuerungen.
- Weiter fehlt eine Aufschlüsselung der Kosten auf die verschiedenen Teilaufgaben bzw. Tätigkeiten (z.B. Personalaufwand für die Sirenenalarmierung, Wartung, Unterhalt, Sirenenersatz, neue Standorte etc.).

- Nicht erwähnt wird zudem, dass es sich bei der Neuregelung nicht nur um eine Rückkehr zur Kostenstruktur gemäss dem alten Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz vom 4. Oktober 2002 (BZG 2002) handelt, sondern dass die Kantone künftig darüber hinaus gehende Ausgaben ([Ersatz-]Beschaffung, Installation) tragen müssten.

3. Es sei in Art. 9 BZG ein neuer Absatz (Abs. 5) mit folgendem Wortlaut aufzunehmen:

⁵ Der Bund betreibt ein Notfallradio.

Begründung:

- Die Gesetzesvorlage sieht vor, das Radiosystem «Information der Bevölkerung durch den Bund in Krisenlagen (IBBK)» (Notfallradio) ersatzlos zu streichen. Wir lehnen dies ab und beantragen, dass das Notfallradio zur Verbreitung von Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung bis zur Einführung eines gleichwertigen Nachfolgesystems beibehalten wird. Der Betrieb eines bundesweiten Notfallradios ist notwendig, um die Bevölkerung im Ereignisfall weiterhin verlässlich, rasch und flächendeckend informieren zu können.
- Das Informationsbedürfnis der Bevölkerung ist bei einem Ereignis generell sehr hoch; während des Bezugs und Betriebs der Schutzräume ist es jedoch von zentraler Bedeutung für das Überleben. Daher muss sichergestellt werden, dass die Alarmierung und Information der Bevölkerung auch in geschlossenen Schutzräumen in allen Lagen zuverlässig funktioniert. Ebenso muss diese bei einem Ausfall der Mobilfunknetze oder beim Ausfall des Internets infolge eines flächendeckenden Stromausfalles oder einer Strommangellage gewährleistet bleiben. So funktioniert Cell Broadcast nur bei verfügbaren öffentlichen Mobilfunknetzen und weist Anfälligkeiten gegenüber Cyberangriffen auf. Die Sirenen hingegen dienen nur der Alarmierung und nicht der Information. Daher braucht es ein Nachfolgesystem zu IBBK als unabhängige, hochverfügbare Rückfallebene zur Information der Bevölkerung.
- Das Notfallradio soll in Betrieb bleiben, solange es funktioniert und im Alltag Radio-sender auf UKW empfangen werden können. UKW bleibt gemäss dem Parlamentsentscheid in der Wintersession 2025 weiterhin in Betrieb. Die bestehende UKW-/IBBK-Infrastruktur ist weiter zu betreiben und zu unterhalten, bis neue Technologien mit derselben Wirkung eingesetzt werden können. Gegen den Verzicht auf eine Umrüstung auf DAB+ ist nichts einzuwenden.

4. Es sei ein neuer Art. 9a BZG mit folgendem Wortlaut aufzunehmen:

Art. 9a Vorsorgemassnahmen für Kommunikation im Ereignisfall

¹ Das BABS und das BAKOM sensibilisieren die Bevölkerung, die Institutionen und die Akteure der Wirtschaft auf mögliche Ausfälle der wichtigen Telekommunikationsvektoren für Organisation und Notrufbearbeitung und deren schwerwiegende Folgen.

² Sie befähigen diese Anspruchsgruppen durch Bereitstellung von praxisbezogenen Informationen zur Planung und zum Einsatz von angemessenen Ersatzlösungen. Die Krisenmanagementorgane der Kantone bereiten zu diesem Zweck ihrerseits lokale bidirektionale Kommunikationswege (Sende- und Empfangsbereitschaft) zur Bevölkerung, zu den Institutionen und den Wirtschaftsakteuren unter Einbezug dieser Technologien vor.

Begründung:

- Beim Ausfall der Telekommunikationsinfrastruktur können die Bevölkerung, die Institutionen (z.B. SPITEX) und die Wirtschaft nicht mehr auf Distanz kommunizieren. Die Selbsthilfe, die Selbstorganisation und die wichtigen Dienstleistungen werden damit verunmöglicht oder zumindest schwer eingeschränkt. Dies belastet die Krisenmanagementorgane zusätzlich. Für die Gesellschaft wichtige Dienstleistungen können nicht mehr erbracht werden.
- Notrufe können in solchen Fällen nicht mehr zeitgerecht abgesetzt oder entgegen genommen werden. Es stehen einzig die Notfalltreffpunkte zur Verfügung, die jedoch nicht für alle Menschen in der nötigen Zeit erreicht werden können (Menschen mit Einschränkungen bzw. gehbehinderte, vulnerable oder hilfsbedürftige Personen). Dies erzeugt zusätzliche Gefahren für einzelne und für die Gemeinschaft.
- In den beschriebenen Szenarien, bei denen die von der Multikanalstrategie erwähnten Notfallkommunikationsmassnahmen greifen sollen, müssen auch die Bevölkerung, die Institutionen und die Wirtschaft in der Lage sein, sich selbst zu organisieren, um ihre wichtigen Leistungen für sich und die Gemeinschaft erbringen zu können. Je selbständiger die Bevölkerung, die Institutionen und die Wirtschaft in Notlagen sich selbst organisieren und helfen können, desto optimaler können sich die staatlichen Krisenmanagementorgane auf die schweren Herausforderungen fokussieren. Die Gesamtleistung in der Krisenbewältigung wird damit gestärkt.
- Die Bevölkerung und die Wirtschaftsakteure sind also mittels Informationsvermittlung durch den Bund (BABS, BAKOM) zu sensibilisieren und zu befähigen, eine eigene Notfallkommunikation vorzusehen und zu betreiben, um unter sich und mit Partnern kommunizieren zu können.
- Dazu stehen bereits heute gängige und kostengünstige Technologien zur Verfügung: Bürgerfunk (CB-Funk und PMR 446 für die Öffentlichkeit) und Betriebsfunk für die Institutionen und die Wirtschaft. Es fehlt jedoch das Bewusstsein über den Nutzen und Notwendigkeit dieser Technologie im Falle einer Notlage.

- Kantone und Gemeinden sollen die Voraussetzungen schaffen, lokal die Verbindung zur Bevölkerung, zu den Institutionen und zu den Wirtschaftsakteuren über diese Funktechnologien aufzubauen und aufrechtzuerhalten. Sie sollen entsprechende Sende- und Empfangsinfrastrukturen einrichten, womit analog zu Notfalltreffpunkten Informationen an die Bevölkerung verbreitet und Notrufe entgegen genommen werden können.

5. Art. 16 Abs. 2 und 3 BZG seien zu streichen.

Begründung:

Siehe oben I.B. und II.1.

6. Art. 16a Abs. 1 BZG sei wie folgt zu ändern:

¹ Die Kantone betreiben Notfalltreffpunkte ***und bestimmen deren Leistungsumfang.***

Begründung:

Wir begrüßen, dass die Weiterentwicklung der Notfalltreffpunkte gemeinsam mit den Kantonen geprüft werden soll. Das Konzept der Notfalltreffpunkte findet breiten Rückhalt in den Kantonen. Es ist aber darauf zu achten, dass das Konzept nicht mit zusätzlichen Rollen überfrachtet wird. Die in der Vernehmlassung aufgeführte Erweiterung um WLAN-Funktionen ist aus technischen und logistischen Gründen abzulehnen. Erstens reicht der WLAN-Zugang allein nicht aus; es muss eine Verbindung zum Internet vorhanden sein. Zweitens kann der Strombedarf der Bevölkerung am Notfalltreffpunkt nicht sichergestellt werden. Drittens kann die Verantwortung für das Funktionieren des WLAN im Zusammenhang mit den Endgeräten nicht sichergestellt werden. Viertens fehlt das Personal für diesen Service in dieser Situation. Daher sollen die Kantone das Angebot an den Notfalltreffpunkten ihren lokalen Bedürfnissen entsprechend ausgestalten können.

7. Art. 16a Abs. 2 BZG sei wie folgt zu ändern:

² Das BABS ~~unterstützt sie bei der Koordination~~ ***stellt den Kantonen die Polycom-Endgeräte für die Verbindung zu den Notfalltreffpunkten zur Verfügung.***

Begründung:

Die Verbindung der Notfalltreffpunkte zu den Notrufzentralen ist für die Bearbeitung von Notrufen und die Koordination im Ereignisfall entscheidend. Dafür sind die Kantone auf die Polycom-Endgeräte angewiesen. Mit den Polycom-Funkgeräten kann eine sichere Sprachverbindung vom Notfalltreffpunkt zu den für Notrufe zuständigen Einsatzleitzentralen hergestellt werden. Notrufe können so bearbeitet werden. Zudem ist es wichtig, dass die Notfalltreffpunkte von der Gesamteinsatzleitung einheitlich über die Lageentwicklung, Einsatzleistungen und Informationsaspekte informiert werden können. Damit können die Notfalltreffpunkte ihre Informationsaufträge erfüllen.

8. Art. 16a Abs. 3 BZG sei wie folgt zu ändern:

³ Das BABS betreibt eine zentrale Informationsplattform für die Notfalltreffpunkte.

Begründung:

Die Bevölkerung soll sich in der normalen Lage über die Standorte und Besonderheiten der Notfalltreffpunkte informieren können. Eine zentrale, vom Bund betriebene Informationsplattform soll der Bevölkerung sämtliche Standorte und weiterführende Links zu den zuständigen Behörden aufzeigen. Konkret soll der Bund die Standorte der Notfalltreffpunkte zentral auf den Produkten von SWISSTOPO publizieren (map.geo.admin.ch) und dort auch die Links zu den kantonalen und kommunalen Informationsseiten bereitstellen. Damit sind die Informationen auch für Menschen mit wenig Lokalbezug abrufbar (Touristen, Pendelnde etc.). Mit dieser Zentralisierung der Standortdaten und Links kann zudem ein einziger Datensatz in einem standardisierten Datenformat bereitgestellt werden, der es erlaubt, die Standorte der Notfalltreffpunkte in die grafischen Lagesysteme der Kantone und der Partnerorganisationen zu importieren, damit diese für die lokal zuständige Einsatzführung verfügbar gemacht werden können. Parallel dazu haben die Kantone und die Gemeinden die Verantwortung und die Aufgabe, die Informationen zu «ihren» Notfalltreffpunkten selber zu erstellen und aktuell zu halten. Es ist wichtig, dass die Notfalltreffpunkte angemessen auf die lokalen Bedürfnisse und Eigenheiten ausgerichtet werden. Damit sollen auch die Informationsmaterialien lokal erstellt, ausgestaltet und publiziert werden.

9. Auf die Streichung von Art. 17 Abs. 3 BZG sei zu verzichten.

Begründung:

Die Zuständigkeit für die Sirenen, auch für die mit Wasseralarm ausgerüsteten stationären Sirenen, soll beim Bund verbleiben (vgl. II.1.). Folglich soll der Bundesrat dem BABS weiterhin Rechtsetzungskompetenzen zur Regelung der technischen Aspekte übertragen können.

10. Auf die Änderung von Art. 24 BZG sei zu verzichten.

Begründung:

Wir lehnen den Rückzug des Bundes aus der Finanzierung der Alarmierung mittels Sirenen ab (vgl. II.1.).

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge.

Zug, 27. September 2026

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Andreas Hostettler
Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Versand per E-Mail an:

- Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS (recht@babs.admin.ch; als PDF- und Word-Version)
- Sicherheitsdirektion (info.sd@zg.ch)
- Finanzdirektion (info.fd@zg.ch)
- Gesundheitsdirektion (info.gd@zg.ch)
- Amt für Bevölkerungsschutz, Zivilschutz und Militär (info.abzm@zg.ch)
- Zuger Polizei (kommandooffice.polizei@zg.ch)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch zur Aufschaltung der Vernehmlassungsantwort im Internet)